



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 056-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.81

Eingereicht am: 18.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1055/2021 vom 08. September 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Machtkumulation im AGR?

Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) gibt in Planungs-, Bewilligungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellungnahmen ab und berät kantonale Organe zu Fragen der Orts- und Landschaftsbilder. In Artikel 1 der OLKV wird klargestellt, dass die OLK nicht von sich aus, sondern immer nur auf Anfrage hin und im Auftrag der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Planungs- und Konzessionsorgane oder der Rechtsmittelinstanzen zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Stellung nimmt.

In Artikel 22a BewD ist abschliessend geregelt, in welchen Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung zu überweisen hat. So muss die OLK beigezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, ausser dieselben Fragen werden in demselben Verfahrensschritt zu einem Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet. Ein Bauvorhaben wird auch nicht von der OLK beurteilt, wenn es das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs ist.

Wie in so vielen Gremien, kommt dabei dem Sekretariat bei der Arbeit der OLK eine zentrale Rolle zu. Deshalb sind die Sekretäre auch auf der Homepage der JGK ausgewiesen. Sie weisen die durch die OLK zu behandelnden Geschäfte den einzelnen Gruppen zu. Die Zuweisung der Geschäfte an die Mitglieder innerhalb der Gruppe ist dann Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Gruppe. Zur Beschlussfassung in einem erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gruppe anwesend sein. Hat ein Geschäft auf das Orts- und Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen, kann die Präsidentin oder der Präsident den Beschluss sogar ohne Beizug von Gruppenmitgliedern fassen. Der OLK kommt bei Bauvorhaben eine entscheidende Rolle

zu. Umso wichtiger ist es, dass die Organisation so ist, dass die Beschlussfassung auf Fachebene erfolgt. Immer wieder kommt es aber zu Entscheiden, die mindestens Fragen aufwerfen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Präsident und Sekretär in Bezug auf die gesamte Geschäftsplanung und damit in Bezug auf die indirekten Vorentscheide durch Traktandierung oder Nichttraktandierung von Geschäften?
2. Wie werden die Sekretäre der OLK bestimmt?
3. Gibt es Ausschlusskriterien in Bezug auf die berufliche Tätigkeit? Wenn ja, welche?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass neutral beurteilt wird, ob es sich tatsächlich um eine fachlich begründete Einschätzung handelt, wenn von einem prägenden Bauvorhaben die Rede ist, welches das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen kann und gegen welches auch ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind?
5. Besteht die Gefahr, dass mit dem Einsetzen eines Bauinspektors als Sekretär einer OLK-Gruppe eine Machtkumulation entstehen kann, indem dieselbe Person unter verschiedenen Titeln mehrfach Einfluss auf dasselbe Bauprojekt nehmen kann?
6. Gibt es Kontrollmechanismen, die den Machtmissbrauch durch die Kumulation verschiedener Zuständigkeiten bei derselben Person verhindern?
7. Stehen der OLK genügend Ressourcen zur Verfügung, um die vom Grossen Rat geforderten Aufgaben vollumfänglich ausführen zu können, insbesondere für Beratungstätigkeiten und für eine effiziente Abwicklung von Bauprojekten?

Antwort des Regierungsrates

Die Mitglieder in der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) sind ausgewiesene Fachpersonen aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau.

Die OLK-Mitglieder üben ihre Tätigkeit für die OLK nebenberuflich aus. Hauptberuflich sind sie in einem der oben genannten Fachgebiete tätig. Damit sich die OLK-Mitglieder auf das Inhaltliche konzentrieren können, obliegen die Sekretariats- und Rechnungsführungsarbeiten gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27.10.2010 (OLKV; BSG 426.221) dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). AGR-intern ist die Abteilung Bauen für die Sekretariatsführung der OLK zuständig. Mitarbeitende der Abteilung Bauen erledigen im OLK-Sekretariat alle organisatorischen, koordinativen und administrativen Aufgaben. Dabei haben sie in keiner Weise Einfluss auf die fachlichen Entscheide der OLK. Diese erfolgen ausschliesslich durch die Mitglieder der OLK.

Soweit OLK-Entscheide Fragen aufwerfen, so sind diese immer fachlicher Natur und stehen in keinem Zusammenhang mit dem OLK-Sekretariat.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die OLK äussert sich zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bei Voranfragen sowie in Baubewilligungs-, Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren. Die OLK hat zu allen diesen Anfragen, die in der Regel von der in der Sache zuständigen Behörde allenfalls als Voranfrage von der Bauherrschaft gestellt werden, eine Stellungnahme abzugeben. Das heisst, alle Anfragen sind zu traktandieren und können weder von den OLK-Präsidentinnen oder -Präsidenten noch von den Mitarbeitenden im OLK-Sekretariat triagiert oder gar nicht traktandiert werden. Artikel 11 OLKV regelt denn auch ausdrücklich, dass die OLK zu allen ihr unterbreiteten Geschäften schriftliche Berichte zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zu erstellen hat.
2. Der Abteilung Bauen des AGR hat die Aufgabe, das OLK-Sekretariat sicherzustellen. Ausgeübt wird dieses aktuell von zwei Personen aus dem Sekretariat der Abteilung Bauen sowie von vier Bauinspektoren. Jeder der Bauinspektoren betreut eine der vier OLK-Gruppen als Sekretär.
3. Wer die erforderliche Erfahrung und Ausbildung für die Tätigkeit als Bauinspektorin oder Bauinspektor im AGR mitbringt, hat auch die Qualifikation, die Rolle als Sekretärin oder Sekretär in einer der vier OLK-Gruppen auszuüben. Im französischsprachigen Jura bernois ist ein zweisprachiger Bauinspektor für das OLK-Sekretariat tätig.
4. Die fachlich begründete Einschätzung erfolgt durch die für das Gebiet zuständige OLK-Gruppe. Das sind pro OLK-Gruppe sechs bis sieben ausgewiesene Fachpersonen aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau. Die OLK-Berichte werden in der Regel von zwei OLK-Mitgliedern geschrieben, von den übrigen Mitgliedern in der Gruppe freigegeben und von der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten der OLK-Gruppe unterschrieben und an das Sekretariat weitergeleitet. Am Fachentscheid sind ausschliesslich AGR-externe Fachpersonen beteiligt.

Die OLK-Gruppensekretäre traktandieren die Geschäfte, stellen die erforderlichen Grundlagen zusammen (wie Normen, Bauvorschriften usw.), organisieren die Sitzungen sowie allfällige Augenscheine und führen das Sitzungsprotokoll. Die zwei Personen im zentralen OLK-Sekretariat sorgen für den Versand der Berichte, die Ablage, die Verrechnung an die Leitbehörde sowie die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.
5. Nein, die Sekretäre der OLK haben lediglich organisatorische, koordinative und administrative Aufgaben und üben keinen Einfluss auf die fachlichen Entscheide der OLK aus. Sie haben auch keine Möglichkeiten dazu, denn die fachlichen Entscheide und deren Freigabe erfolgen ausschliesslich durch die Mitglieder der OLK-Gruppe.
6. Da die Sekretäre der OLK weder Einfluss auf die fachlichen Entscheide noch inhaltliche Zuständigkeiten bei OLK-Geschäften haben, kann keine Machtkumulation entstehen.
7. Ja.

Verteiler

– Grosser Rat